

In der BaZ vom 11. Februar 2013 wurde über ein illegales Abstimmungsbanner am Gewerkschaftshaus beim Claraplatz berichtet. Laut dieses Artikels wäre ein derartiger Aushang von über 20 Quadratmetern bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung des Bau- und Gastgewerbeinspektors liege aber nicht vor.

Drei Tage nach Bekanntwerden dieses Misstandes am 14. Februar überzeugte sich der Interpellant, dass dieser angeblich illegale Aushang immer noch nicht entfernt wurde.

Ich erlaube mir deshalb, der Regierung in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu stellen:

1. War der Aushang des Abstimmungsbanners der UNIA am Gewerkschaftsgebäude bewilligungspflichtig und stimmt es, dass vor dem 11. Februar 2013 keine Bewilligung erteilt wurde?
2. Wenn ja, warum wurde nach Bekanntwerden dieses illegalen Aushanges von Amtes wegen nicht sofort veranlasst, dass dieser Aushang entfernt wurde?
3. Welche Sanktionen werden normalerweise bei illegalem Aushang verfügt?
4. Welche Kriterien werden normalerweise für die Erteilung einer derartigen Bewilligung herangezogen?
5. Ist die Erteilung einer derartigen Bewilligung nach illegalem Aushang überhaupt noch möglich, und wenn ja, warum?

Dieter Werthemann